



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 01076 Dresden

Landesdirektionen  
Dresden  
Leipzig  
Chemnitz  
(obere Wasserbehörden)

Landkreise und kreisfreie Städte  
(untere Wasserbehörden)

SAB

nachrichtlich:  
LfULG

Dresden, 13.10.2009

Tel.: (0351) 564-2040

E-Mail: Steffi.Foertsch@smul.sachsen.de

Bearb.: Frau Förtsch / Herr Dr. Börke

Aktenzeichen: 43-8951.10/8

(Bitte bei Antwort angeben)

**Umsetzung der Grundsätze des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gemäß § 9 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015 vom 28. September 2007;**

**Planerische Untersetzung der im ABK ausgewiesenen Gebiete für kleinräumige Einzel- und Gruppenlösungen;**

**Widerruf der Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabensbeginn**

Erlass der Landesdirektion Chemnitz vom 07.05.2009

Anlage: - 3 -

Anbei übersenden wir Ihnen den mit dem SMUL abgestimmten Erlass der Landesdirektion (LD) Chemnitz vom 07.05.2009 zur Umsetzung der Grundsätze des SMUL gemäß § 9 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015 (vgl. Anlage 1).

Wir bitten die Landesdirektionen Dresden und Leipzig für Ihren Zuständigkeitsbereich auf der Basis dieses Erlasses – soweit nicht bereits inhaltsgleich geschehen - ebenfalls im Erlasswege gegenüber den unteren Wasserbehörden tätig zu werden. Einer Mehrfertigung Ihres Erlasses, bzw. eines inhaltsgleichen früheren Erlasses sehen wir zum 04. November 2009 entgegen.

Der mit dem SMUL abgestimmte Erlass der LD Chemnitz enthält Hinweise zum rechtlichen Charakter des § 9 –Erlasses, zum Anforderungsniveau an den Inhalt des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK) im Rahmen der Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde sowie zu den Voraussetzungen für die Ermittlung wirtschaftlich optimierter und wasserwirtschaftlich nachhaltiger Lösungen, welche nicht auf vorhandene Zentralkläranlagen übergeleitet werden (Gruppen- und Einzellösungsstandorte) sowie für Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung.

Ergänzend wird auf Folgendes verwiesen:

Grundsätzlich sind neben einzelnen Grundstückskleinkläranlagen immer auch kleinräumige Gruppenlösungen **im Abwasserbeseitigungskonzept** in Betracht zu ziehen. Die dazu im Erlass vom 28. September 2007 (§ 9-Erlass) vorgegebene Einbeziehung von Gruppen- und einzelnen Kleinkläranlagen in den Wirtschaftlichkeitsvergleich wurde aus unterschiedlichen Gründen von den Aufgabenträgern bei der Überarbeitung der ABK vielfach zunächst nicht vorgenommen.

Wegen der Einzelheiten siehe Anlagen 2, 3a und 3b. Anlage 2 dient zur Veranschaulichung der Begriffe und Größenordnungen von Kleinkläranlagen und deren Trägerschaft. Die Anlagen 3 a und 3b dienen der Veranschaulichung des Ziels des Erlasses. In Anlage 3 a wird der vermutliche Bearbeitungsstand einer Vielzahl wohl bereits bestätigter aber leider unvollständiger (dezentral nach § 9-Erlass nicht weiter untersetzter) Abwasserbeseitigungskonzepte (IST) dargestellt und erläutert. Das zu erreichende Bearbeitungsniveau im Abwasserbeseitigungskonzept mit untersetzten planerischen Lösungen für Gebiete nicht-öffentlicher oder teilöffentlicher Trägerschaft (SOLL) stellt Anlage 3 b dar. Dazu werden notwendige Handlungen der Aufgabenträger erläutert.

Sofern im Abwasserbeseitigungskonzept noch nicht enthalten, sind in einem folgenden Schritt, auch wenn das Abwasserbeseitigungskonzept bereits bestätigt wurde, die entsprechenden Gebiete im Rahmen der weiteren planerischen Umsetzung näher zu untersuchen und die konkreten Anlagengrößen in Abhängigkeit der örtlichen und topografischen Verhältnisse zu identifizieren und zu benennen.

Der Aufgabenträger muss dabei die Planungen soweit vertiefen, wie die örtlichen Gegebenheiten und Betroffenheiten es erfordern. Im Ergebnis muss für jede Gemeinde bzw. jeden Ortsteil grundstückskonkret eine nachvollziehbare und begründete Entscheidung zur künftigen Abwasserentsorgung vorliegen.

In Abstimmung mit dem SMI wird darauf hingewiesen, dass planerische und organisatorische Aufwendungen zur Erarbeitung örtlich kleinräumiger wirtschaftlicher Lösungen (d.h. sinnvolle Abgrenzung zwischen Gruppen- und Einzellösungen) grundsätzlich gebührenfähig sind.

Gruppenlösungen sollen dabei vorrangig in öffentlicher Trägerschaft errichtet und betrieben werden (vgl. Anlage 2).

Aber auch für einzelne Anlagen auf privaten Grundstücken ist eine öffentliche Trägerschaft denkbar; ggf. im Einzelfall vorteilhaft. So würde z. B. die Möglichkeit eröffnet, in Härtefällen wie bspw. bei ALG II – Leistungsempfängern sozial verträgliche Lösungen durch Billigkeitsmaßnahmen (Zahlungserleichterungen) herbeizuführen.

Die Begriffe zentral/dezentral sind nicht automatisch mit öffentlicher / nicht-öffentlicher Trägerschaft gleichzusetzen. Die möglichen Fallkonstellationen wurden in den Grundsätzen zu § 9 SächsWG unter Ziff. II Pkt. 1.1 Buchstabe a) dargestellt (S. 10 des § 9-Erlasses).

Ggf. erforderliche Änderungen in der Planung der Abwasserbeseitigung sind im Vollzug der Fördermittelbereitstellung konsequent und zeitnah umzusetzen.

In denjenigen Fällen, in welchen bereits der vorzeitige förderunschädliche Vorhabensbeginn im Rahmen der Förderung von privaten Kleinkläranlagen durch die SAB erteilt wurde und jedoch noch eine weitere planerische Untersetzung zur konkreten Abgrenzung der Gruppen- und Einzellösungen erforderlich ist (s. oben: sog. folgender Schritt), ist deshalb durch den Aufgabenträger unter Einbeziehung der betroffenen Bürger **umgehend** mit der erforderlichen planerischen Untersetzung zu beginnen.

Sofern erforderlich ist hierzu durch den Aufgabenträger bei der SAB grundstückskonkret und unter Benennung der Betreiberanschriften der sofortige Widerruf der Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabensbeginn nach Ziffer 4.3.5 der Richtlinie SWW 2009 zur Errichtung einzelner Kleinkläranlagen zu beantragen. Dem Antrag ist das für den jeweiligen Teilbereich präzisierende und beschlossene ABK, zumindest jedoch der entsprechende Verbandsbeschluss zur Planänderung (vgl. S. 16/17 des § 9 – Erlasses Ziff. II Pkt. 1.2) beizulegen.

Die SAB soll als zuständige Bewilligungsbehörde auch ohne Antrag des Aufgabenträgers nach dessen Anhörung den vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabensbeginn widerrufen, wenn ihr gesicherte Erkenntnisse zu entsprechenden Umplanungen vorliegen. Der Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 und 5 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG kann hierbei solange erfolgen, solange sich

der Begünstigte noch nicht im Vertrauen auf den vorzeitigen Vorhabensbeginn durch Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages gebunden hat (vgl. SWW/2009 Nr. 4.3.1 Satz 2).

Die Landesdirektionen werden hiermit aufgefordert, die unteren Wasserbehörden sowie die Träger der Abwasserentsorgung umgehend in geeigneter Weise zu informieren.

Die SAB wird aufgefordert, die Widerrufe unverzüglich auszusprechen, sobald entsprechende Informationen seitens der Aufgabenträger bei ihr eingehen bzw. Erkenntnisse bei ihr vorliegen (s.o.). Die Widerrufe infolge einer Planänderung müssen hierbei den Betroffenen zeitnah und in geeigneter Form durch den Aufgabenträger mitgeteilt werden.

#### Begründung

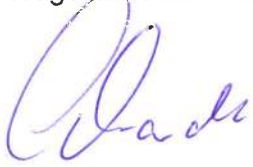
Die Pflicht, Einzel- und Gruppenlösungen im Rahmen der weiteren planerischen Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu identifizieren und zu benennen, ergibt sich aus der im Wassergesetz statuierten grundsätzlichen Pflicht des Aufgabenträgers zur Abwasserbeseitigung auf seinem Gebiet (kommunale Pflichtaufgabe).

Die kommunale Pflichtaufgabe gilt allerdings nicht grenzenlos. Die Pflichtaufgabe muss dann zurücktreten, wenn der Kommune oder dem kommunalen Verband vernünftigerweise - unter Berücksichtigung aller zu erfüllenden Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben - die Aufgabenerfüllung insbesondere unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit nicht zugemutet werden kann (wirtschaftliche Betrachtungsweise).

Gerade diese Grenze ist bezogen auf die Aufgabe - hier: Abwasserbeseitigung - auszuloten. Maßstab dabei ist die Kostenbelastung des Abwassererzeugers, da die Kosten der Abwasserbeseitigung allein durch ihn aufzubringen sind, sei es durch Kostentragung bei seiner privaten Kleinkläranlage / abflusslosen Grube oder sei es über die Zahlung **kostendeckender** Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG).

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung hat daher grundsätzlich aus Sicht der Mehrheit der Bürger zu erfolgen, d. h. nicht bezüglich einzelner individueller Bürgerinteressen oder sachfremder Erwägungen des Aufgabenträgers (bspw. per se Ablehnung eines weiteren Gebührengbietes oder einer weiteren öffentlichen Einrichtung oder grundsätzliche Weigerung, im Interesse des Gemeinwohls problemlos refinanzierbare Kredite aufzunehmen).

Die nach diesen Kriterien gefundene Lösung ist die für die örtliche Gemeinschaft wirtschaftlichste Lösung i. S. des § 9-Erlasses und entsprechend umzusetzen. Im Falle einer öffentlichen Trägerschaft auch und gerade mit den Mitteln des Anschluss- und Benutzungszwanges.



Dr. A. Eckardt

Referatsleiter Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser



AL  
Anlage 7

Landesdirektion  
Chemnitz

Landesdirektion Chemnitz · 09105 Chemnitz

Untere Wasserbehörden der Landkreise  
und der kreisfreien Stadt Chemnitz

im Direktionsbezirk Chemnitz

Chemnitz, 07.05.2009  
Tel.: (03 71) 5 32 - 1620  
E-Mail: [wolfgang.pfeiffer@ldc.sachsen.de](mailto:wolfgang.pfeiffer@ldc.sachsen.de)  
Bearb.: Hr. Pfeiffer  
Aktenzeichen: 62-8951:10/8  
(Bitte bei Antwort angeben)

### Umsetzung des Erlasses des SMUL zu § 9 SächsWG vom 04.10.2007 und Nachfolgerlasse

**Anlage:** Übersicht zur Zuständigkeit gemäß Punkt 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesdirektion Chemnitz hat sich, wie in der gemeinsamen Dienstbesprechung mit den unteren Wasserbehörden am 16.03.2009 zugesagt, um Klarstellung der Erlasslage in Abstimmung mit dem SMUL bemüht.

Im Ergebnis möchten wir Sie wie folgt informieren:

#### 1. Rechtlicher Charakter des Erlasses zu § 9 SächsWG

Die Grundsätze nach § 9 SächsWG vom 04.10.2007 (Erlass zu § 9) konkretisieren die Anforderungen und Pflichten im Rahmen der Abwasserbeseitigung, insbesondere nach § 63 SächsWG und sind gemäß § 63 Abs. 2 Satz 2 SächsWG von den Kommunen (Aufgabenträgern) bei der Aufstellung des ABK zu berücksichtigen. Damit lenkt der Erlass zu § 9 nicht lediglich behördliches Ermessen der Wasserbehörden, sondern hat auch unmittelbare Geltung für die Kommunen bzw. Zweckverbände. Nachdem er die gesetzlichen Pflichten konkretisiert, ist er auch von den zuständigen Rechtsaufsichtbehörden (Kommunalaufsicht) bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des kommunalen Handelns zu berücksichtigen. Diese Auffassung wird vom SMUL geteilt.

#### 2. Anforderungsniveau an den Inhalt des ABK im Rahmen der Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde

Die LDC hat Ihnen ein Angebot zur Prüfung der ABK unterbreitet und auf der 1. Sonderdienstbesprechung am 14.11.2008 mit Ihnen diskutiert. Wirtschaftlichkeitsvergleiche für Gebiete, die noch nicht zentral erschlossen sind und kommunale Prioritätensetzung (konkrete, zeitlich abgestufte Sanierungsfristen) im ABK sind unverzichtbarer Bestandteil eines vollständigen ABK und somit einzufordern.

Mit Erlassen des SMUL vom 1.9.08 und 25.2.2009 wurden zu einzelnen Inhalten der Grundsätze nach § 9 konkretisierende Hinweise gegeben. Hier sind insbesondere das Erfordernis der Darstellung des Umfangs der Versickerung von Niederschlagswasser und

Freundlich • Sachlich • Kompetent  
Gemeinsam für eine starke Region

Telefon: (0371) 532 - 0  
Hausadresse: Altbemmitzer Straße 41  
09120 Chemnitz  
Homepage: [www.ldc.sachsen.de](http://www.ldc.sachsen.de)

Telefax: (0371) 532 - 1929  
E-Mail: [post@ldc.sachsen.de](mailto:post@ldc.sachsen.de)  
Kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie für verschlüsselte  
elektronische Dokumente



Gekennzeichnete  
Parkplätze vor  
dem Gebäude

zu erreichen:

Bankverbindung:

mit Straßenbahnlinie 5 / 6 / 522 (Röbberstr.),  
Buslinie 22 (Altbemmitzer Straße)  
Ostsächsische Sparkasse Dresden  
Kto.-Nr.: 315 301 1370 BLZ: 850 503 00  
IBAN: DE82 8505 0300 3153 0113 70  
BIC: OSDD DE 81

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Gruppenlösungen zu nennen. Im ABK müssen hierzu (mindestens) grundsätzliche Aussagen zur geplanten Verantwortungswahrnehmung des Aufgabenträgers enthalten sein, d.h., Darstellung, in welchen Gebieten öffentlich oder nicht-öffentlich erschlossen werden soll, ob hierfür generell ein zentraler Anschluss an vorhandene zentrale Kläranlagen oder ein Anschluss an Gruppenkläranlagen oder Grundstückskleinkläranlagen erfolgen soll.

Eine planerische Umsetzung, welche konkreten Gruppen- und Einzellösungsstandorte sinnvoll sind, wird in der Regel erst in einer zweiten Planungsstufe unterhalb des ABK vom Aufgabenträger erstellt werden (können).

Dies gilt in gleicher Weise für die planerische Umsetzung zum Umfang der Versickerung von Niederschlagswasser.

### **3. Voraussetzungen für die Findung wirtschaftlich optimierter und wasserwirtschaftlich nachhaltiger Lösungen für Gebiete, welche nicht auf vorhandene Zentralkläranlagen übergeleitet werden sollen (KKA sowie GKA) sowie für Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung**

Aus Sicht der LDC gilt die Pflichtaufgabe Abwasserentsorgung grundsätzlich ungeteilt für das Gesamtgebiet des Aufgabenträgers, unabhängig, ob dezentrale oder zentrale Entsorgung beschlossen wird (§ 63 Abs. 2 Satz 1 SächsWG). Dies umfasst das Sammeln, Behandeln, Ableiten, ... von Abwasser sowie ... (§ 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsWG). Die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung ist jedoch nur erfüllbar, wenn die dazu erforderlichen, vorbereitenden Planungen und Kostenvergleichsrechnungen für alle vernünftigerweise in Betracht kommende Lösungen durchgeführt wurden. Dies gilt sowohl für zentral zu erschließende Gebiete, als auch für dezentral zu entsorgende Gebiete. Zwar entfällt die Pflicht zur Beseitigung des Abwassers nach § 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SächsWG für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer erlaubt ist, jedoch schließt dies das Erfordernis einer vorbereitenden Planung wirtschaftlicher Lösungen in dezentralen Gebieten im Rahmen der Kostenvergleichsrechnung durch den zuständigen Aufgabenträger nicht aus. Die Planung kann sich nicht allein in der Ausweisung eines nicht-öffentlich zu entsorgenden Gebietes im ABK erschöpfen. Diese Rechtsauffassung wurde bereits im Schreiben vom 22.04. 2008 vom damaligen SM Prof. Dr. Wöller direkt an die kommunalen Aufgabenträger Abwasserentsorgung deutlich gemacht. Die Teil-Entlassung aus der Abwasserbeseitigungspflicht (es bleiben die Entsorgung des Klärschlammes sowie die Überwachung hinsichtlich der Eigenkontrolle und Wartung der KKA) kann erst dann erfolgen, wenn die Begrenzung der Kosten für den Abwassererzeuger auch tatsächlich und nicht allein generell Berücksichtigung gefunden hat.

Bei der Kostenvergleichsrechnung sind alle vernünftigerweise in Betracht kommende Lösungen zu berücksichtigen (d. h. in der Regel auch Gruppenkläranlagen).

Die LDC ist der Auffassung, dass planerische und organisatorische Aufwendungen zur Findung wirtschaftlicher Lösungen in dezentralen Gebieten grundsätzlich gebührenfähig sind. Wir werden das SMUL ersuchen zum Umfang der Aufgabe und der Gebührenfähigkeit der Aufwendungen, eine Abstimmung mit SMI zu führen, um die aufsichtliche Durchsetzbarkeit sicherzustellen.

### **4. Vorlagepflicht zu ABK-Unterlagen**

Der LDC ist mit der abschließenden Stellungnahme zum ABK auch ein vollständiges ABK zu übergeben. Die Aufgabenträger sind darauf hinzuweisen.

Soweit dies bzgl. bereits bestätigter ABK noch nicht erfolgt ist, wird um eine zeitnahe Übersendung dieser ABK gebeten.

## 5. Zuständigkeitsregelung

Gemäß § 1 Satz 2 der gemeinsamen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft vom 17. Juni 2008 erklärt die obere Wasserbehörde in Angelegenheiten, die in die örtliche Zuständigkeit mehrerer unterer Wasserbehörden fallen, eine dieser Behörden für zuständig, sofern sie gemäß Satz 4 abweichend davon im Einzelfall die Angelegenheit nicht selbst übernimmt.

In den Fällen, in denen der Versorgungsbereich eines Aufgabenträgers im Zuständigkeitsbereich zweier Landesdirektionen liegt, treffen die beiden berührten oberen Wasserbehörden einvernehmlich und gemeinsam die Entscheidung nach § 1 Satz 2 SächsWasserZuVO.

Die oberen Wasserbehörden der LD Chemnitz und LD Dresden beabsichtigen nicht, von § 1 Satz 4 SächsWasserZuVO Gebrauch zu machen. Diese Verfahrensweise wurde von den oberen Wasserbehörden der Landesdirektionen Chemnitz und Dresden einvernehmlich miteinander abgestimmt.

Dementsprechend wird auf Grundlage des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. d. F. d. Bek. vom 18.10.2004 (SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 13 S. 482) folgendes geregelt:

Erstreckt sich das Entsorgungsgebiet, auf das sich das Abwasserbeseitigungskonzept bezieht, auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Wasserbehörden, ist diejenige Wasserbehörde zuständig, auf deren Gebiet der größere Teil des Entsorgungsgebietes des Abwasserbeseitigungspflichtigen liegt. Erforderliche Entscheidungen zum Abwasserbeseitigungskonzept erfolgen im Benehmen mit der anderen Wasserbehörde.

Die federführende Zuständigkeit bezieht sich auch auf die Umsetzung des Erlasses des SMUL vom 04.10.2007 gemäß § 9 SächsWG und die Umsetzungsleitlinien des RP Chemnitz vom 28.02.2008.

Mit freundlichen Grüßen

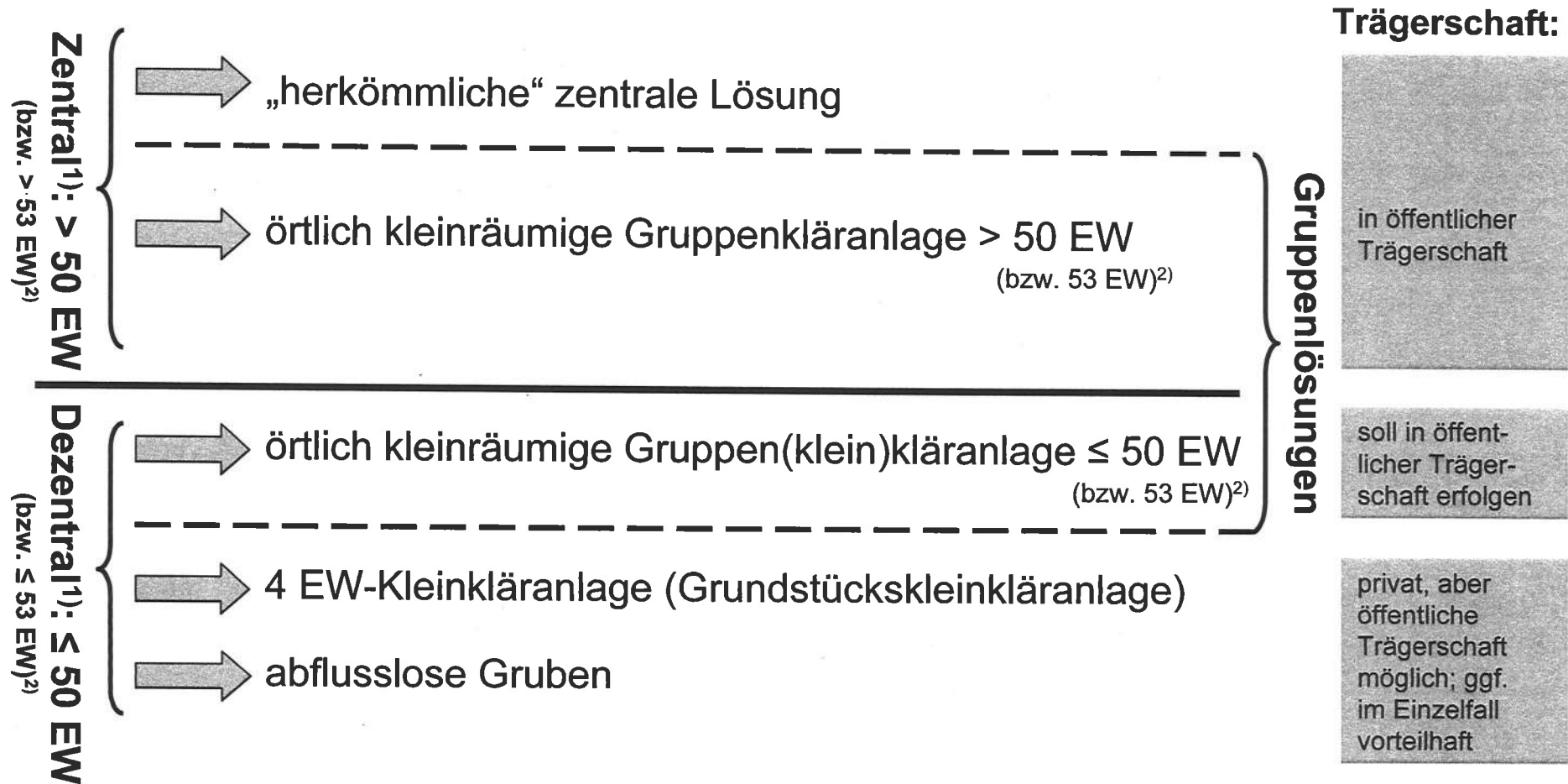
  
Wolfgang Pfeiffer  
Referatsleiter

## Übersicht Zuständigkeiten

Anlage

Zweckverband Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland	Landratsamt Mittelsachsen -untere Wasserbehörde-	Landratsamt Erzgebirgskreis -untere Wasserbehörde-
Abwasserzweckverband Muldental	Landratsamt Mittelsachsen -untere Wasserbehörde-	Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge -untere Wasserbehörde-
Wasserzweckverband Freiberg	Landratsamt Mittelsachsen -untere Wasserbehörde-	Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge -untere Wasserbehörde-
Abwasserzweckverband Olbernhau	Landratsamt Erzgebirgskreis -untere Wasserbehörde-	Landratsamt Mittelsachsen -untere Wasserbehörde-
Abwasserzweckverband Lungwitztal - Steegenwiesen	Landratsamt Zwickau -untere Wasserbehörde-	Landratsamt Erzgebirgskreis -untere Wasserbehörde-
Regional-Wasser/ Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau	Landratsamt Zwickau -untere Wasserbehörde-	Landratsamt Vogtlandkreis -untere Wasserbehörde-

# Begriffe zentral / dezentral / Gruppenlösung sowie Zuordnung der Trägerschaft



1) vgl. Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) zum weiteren Ausbau der Abwasserbeseitigung in Sachsen vom 16.10.2000 (Az. 43-8950.00) Pkt. 1 Definitionen, abgelöst durch Grundsätze des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gemäß § 9 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015 vom 28. September 2007 (Az. 43 (41)-8951.10/8) Ziff. II, Pkt. 1.1, Buchst. a).

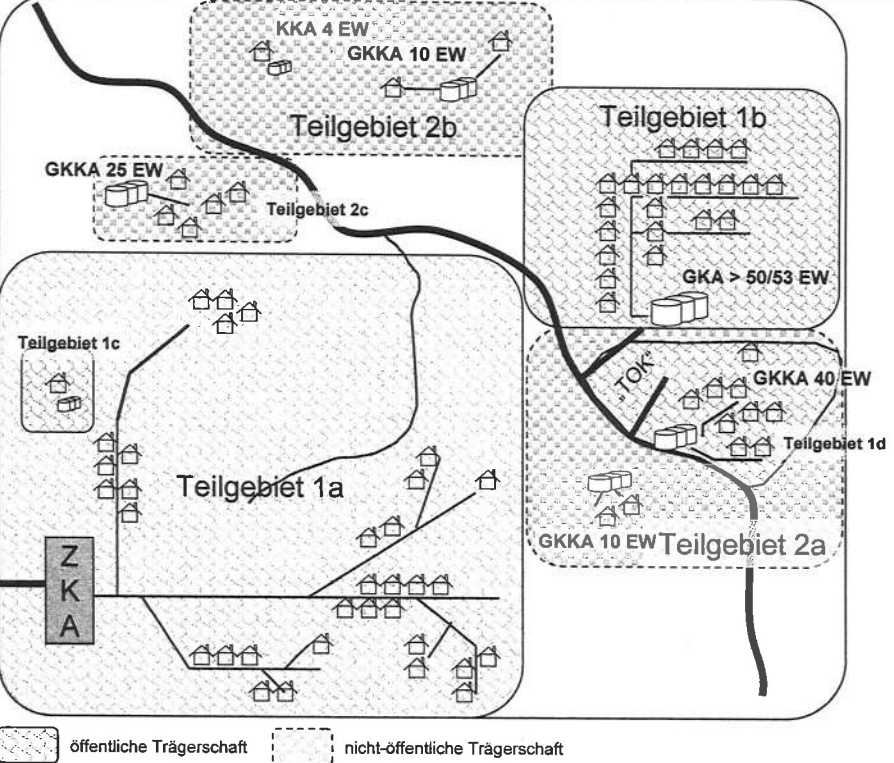
2) Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischem Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) oder 8 m<sup>3</sup> täglich bemessen sind (siehe § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsWG). Dies entspricht dem täglich anfallenden Schmutzwasser von etwa 50 Einwohnern (DIN 4261, Teil 2). Im Einzelfall kann die Anlagengröße bis 53 EW betragen, dies richtet sich nach der konkreten DIBt-Zulassung für den jeweiligen Anlagentyp.

# Planerische Untersetzung des ABK zur Ermittlung wirtschaftlich optimierter Gruppen- und Einzellösungen

Bearbeitungsstand des ABK	Darstellung der ausgewiesenen Gebiete mit öffentlicher / nicht-öffentlicher Trägerschaft und verschiedenen grundstücksbezogenen Abwasserbeseitigungsvarianten	Erläuterungen bzw. notwendige Handlungen
<p>IST</p> <p>Bestätigtes Abwasserbeseitigungskonzept mit Abgrenzung der abwasertechnisch prinzipiell möglichen Teilgebietslösungen</p>	<p> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> </span> öffentliche Trägerschaft  <span style="border: 1px dashed black; padding: 2px;"> </span> nicht-öffentliche Trägerschaft         </p> <p>Erläuterung der Teilgebiete (TG)            TG 1a: Erweiterung des Anschlusses an ZKA            TG 1b: Gruppenlösung in öffentlicher Trägerschaft mit Einleitung in TOK (öffentliche Trägerschaft)            TG 2a: Kleinkläranlage in privater Trägerschaft mit Einleitung in TOK (teil-öffentliche Trägerschaft)            TG 2b: private Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben in privater Trägerschaft</p>	<p>Bei der Bearbeitung des ABK wurden in den Wirtschaftlichkeitsvergleichen sowohl zentrale Überleitungslösungen und Gruppenlösungen als auch grundstückbezogene Kleinkläranlagen einbezogen.</p> <p>Teilgebiete zentraler Entsorgung wurden in öffentlicher Trägerschaft und die Gebiete dezentraler Entsorgung mit grundstücksbezogenen Kleinkläranlagen i. d. R. in nicht-öffentlicher Trägerschaft ausgewiesen.</p> <p>Bestehende Bürgermeisterkanäle wurden rechtlich als Teilortkanalisation in öffentlicher Trägerschaft oder als Gewässer ausgewiesen.</p> <p>Die Gebiete dezentraler Entsorgung wurden in der Regel nicht näher untersucht oder beplant.</p>

- KKA = Kleinkläranlage, i. d. R. ≤ 50 EW, max. 53 EW
- GKKA = Gruppen(klein)kläranlage, i. d. R. ≤ 50 EW, max. 53 EW
- GKA = Gruppenkläranlage, die den Kleinkläranlagenbereich (max. 53 EW) überschreitet
- ZKA = Zentrale Kläranlage, der das Abwasser mehrerer Entwässerungsgebiete/Gemeinden mittels Überleitungen zur Behandlung zugeführt wird
- TOK = Teilortkanalisation

# Planerische Untersetzung des ABK zur Ermittlung wirtschaftlich optimierter Gruppen- und Einzellösungen

Bearbeitungsstand des ABK	Darstellung der ausgewiesenen Gebiete mit öffentlicher / nicht-öffentlicher Trägerschaft und verschiedenen grundstücksbezogenen Abwasserbeseitigungsvarianten	Erläuterungen bzw. notwendige Handlungen
<p>SOLL</p> <p>Angepasstes Abwasserbeseitigungskonzept mit unteretzten planerischen Lösungen für Gebiete nicht-öffentlicher oder teilöffentlicher Trägerschaft</p>	 <p> <span style="border: 1px dotted black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; vertical-align: middle;"></span> öffentliche Trägerschaft                 <span style="border: 1px dashed black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; vertical-align: middle;"></span> nicht-öffentliche Trägerschaft         </p> <p>Erläuterung der neu entstandenen Teilgebiete (TG)              TG 1c: Kleinkläranlage in öffentlicher Trägerschaft              TG 1d Gruppenlösung in öffentlicher Trägerschaft mit Einleitung in TOK (öffentliche Trägerschaft)              TG 2c: Gruppen-Kleinkläranlage in nicht-öffentlicher Trägerschaft</p>	<p>Bisherige Gebiete nicht-öffentlicher Trägerschaft werden hinsichtlich der Möglichkeiten von Gruppenlösungen untersucht und ergänzt. Im Einzelfall werden die bestehenden Wirtschaftlichkeitsvergleiche ergänzt und ggf. angepasst. Dabei können vormalige Teilgebiete mit öffentlicher Trägerschaft zu Teilgebieten mit nicht-öffentlicher Trägerschaft werden und umgekehrt. Teilgebiet 2b und Teilgebiet 2c können zusammengefasst werden. Teilgebiet 2a kann als teil-öffentlich ausgewiesen werden (GKKA sowie TOK) oder der öffentliche Teil wird als Teilgebiet 1d ausgewiesen.</p>

KKA = Kleinkläranlage, i. d. R. ≤ 50 EW, max. 53 EW

GKKA = Gruppen(klein)kläranlage, i. d. R. ≤ 50 EW, max. 53 EW

GKA = Gruppenkläranlage, die den Kleinkläranlagenbereich (max. 53 EW) überschreitet

ZKA = Zentrale Kläranlage, der das Abwasser mehrerer Entwässerungsgebiete/Gemeinden mittels Überleitungen zur Behandlung zugeführt wird

TOK = Teilortkanalisation